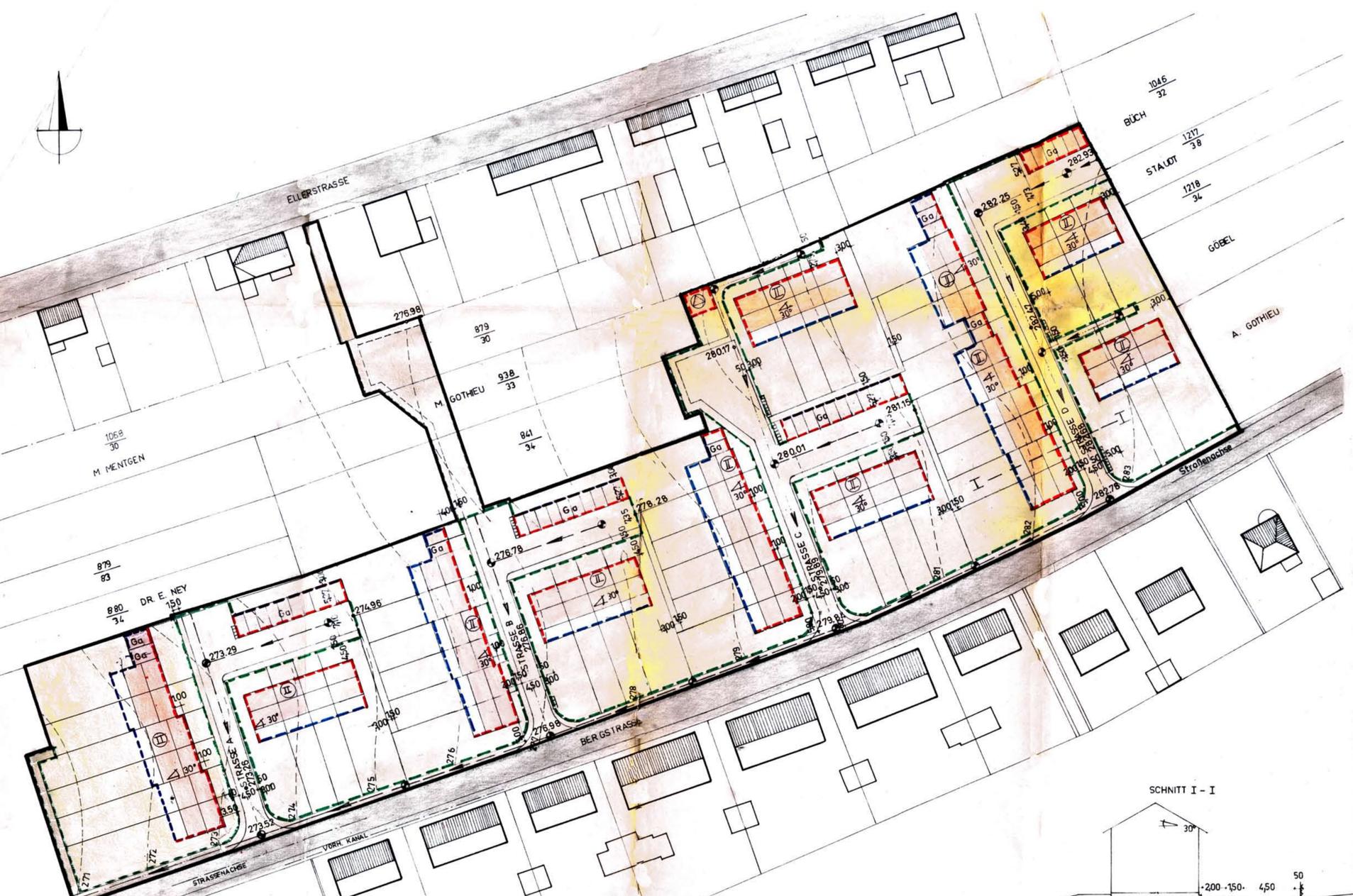


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN

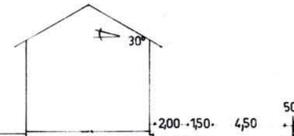
BERG- UND ELLERSTRASSE

IN RIEGELSBURG

MASS-STAB 1:500



SCHNITT I - I



für das Gelände zwischen Bergstrasse- und Ellerstrasse

der GEMEINDE RIEGELSBURG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.5.1963 beschlossen. Die Aufarbeitung erfolgt durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt Riegelsburg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | | | |
|---|--------------------------|--|------------|
| 1. Geländebereich | siehe Plan | 15. Verkehrsflächen | siehe Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | reines Wohngebiet | 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | siehe Plan |
| 2.1 zulässige Anlagen | Wohngebäude | 17. Versorgungsflächen | entfällt |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | entfällt | 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | entfällt |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | | 19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | entfällt |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | 2 | 20. Grünflächen | entfällt |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,2 | 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 3.3 Geschosflächenzahl | 0,2 | 22. Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft | entfällt |
| 3.4 Baumassenzahl | entfällt | 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | entfällt | 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | entfällt |
| 4. Bauweise | | 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. | entfällt |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | siehe Plan | 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung. | entfällt |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | siehe Plan | 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | entfällt |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | 200 qm | 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. | entfällt |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBCK bezogen auf NN) | siehe Plan | | |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | siehe Plan | | |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | entfällt | | |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | entfällt | | |
| 12. Vorwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | gesamter Geltungsbereich | | |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. | entfällt | | |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | entfällt | | |

Ausnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)

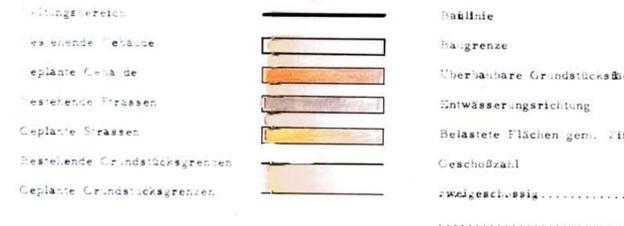
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgibt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Kennzeichnung der Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgibt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Planzeichen-Übersicht



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 20.5.1963 bis 19.1.1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 20.5.1963 beschlossen.

Riegelsburg, den 25.7.1966

Der Bürgermeister
Meyer

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbrücken, den 9.08.1966 - 104-4-2274/66 Ku/Eg

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrage
Bernhard
Regierungsbaumeister

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 5. JANUAR 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

RIEGELSBURG, den 24. JANUAR 1967

Der Bürgermeister
Meyer

Sowohl die Baupolizeiverordnung über die Bebauung der Fläche zwischen Bergstraße und Ellerstraße in Riegelsburg, Kreis Saarbrücken-Land vom 20.6.1961 Festsetzungen im Sinne des § 9 BBauG. enthält, gelten diese mit Rechtskraft des Bebauungsplanes als aufgehoben.